

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung  
des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und  
Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen  
puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen  
Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XXVI. Von Vergleichung der Ratifications-Formuln.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](#)

1650. Doct. Langenbecken, und Herrn Volmarn 3. Pfarren strittig gelassen, so wöllten Sie, weil doch Libertas Conscientiae in dem Stift durchgehend bleibe, vervielle gen, daß die Catholischen 1) solche 3. Dorff-Pfarren solten behalten, wie auch 2) die Schul zu Osnabrück in dem Standt der Anno 1624. gewesen. Sollten Seine Fürstlichen Gnaden auch damit nicht wollen friedlich seyn, wolten Sie Sich 3) dem heut vorgekommenen Compromiss, oder aber 4) der Deputirten Decision untergeben. Daß sonst die Catholischen sagten, würde doch in der Evangelischen Schule dafelbst jeho Theologia proficit, und in selbiger Facultät disputiret, und daß es solcher gestalt auch dabey möchte verbleiben; So würde doch das Fürstliche Haus Braunschweig darauf nicht sehen, und lieber geschehen lassen, daß es abgestellt würde, und es bey Institution in Catechetis verbleibe ic.

Unsers Theils wurde Ihnen zu Gemüth geführt, daß die Eltern nicht allezeit Gelegenheit und Mittel hätten, die Kinder auf Universitäten zu schicken oder lange zu halten, und es so schlechter Dinge etwa nicht zurathen, wenn sich solte desselben begeben werden; Baten auch, Sie möchten der Catholischen Vorschlag bis Morgen in Bedenken nehmen. Darben es vor diesesmal blieb, und würde solches an die Catholischen und durch Dieselben an Seine Fürstliche Gnaden gebracht.

### §. XXVI.

Schweden  
verlangen  
noch einige  
Punkte des  
dem Haupt-  
Recess, zu  
regulieren,

Dienstags den 26. Mart. fanden sich die Deputirten bey dem Präsident Ers-kein, auf bescheinenes Ersuchen, ein, und referirte der Thür-Maynzische in Collegio, als Sie zurück kamen, „daß ermeldter Ers-kein und Orenstern des-nen Deputirten communicirt hätten, „worauf jeho die Handlung bestehet, und zwar 1) daß die Formula Ratificationis „mit denen Kaiserlichen richtig gemacht sey, wiewohl Sie wegen des Worts; „Potentissime, noch etwas anständen, welches die Kaiserlichen Ihrer Königlichen Majestät nicht geben wollen, und hätte „Volmar vermeint, es wäre dasselbe in „der Ratification des Frieden-Schlusses, „so Ihre Kaiserliche Majestät ausge-steller, nicht begriffen. Occasione dieser „Ratification sey auch erinnert worden, „daß man von Seiten der Stände, wie „die Ratificationen einzubringen, möchte „eine Formul aufstellen. Dazu man sich „à Parte des Reichs-Directorii erbüttig „gemacht. 2) So hätten Sie, die Schwei-“dischen und Kaiserlichen, zwar von der „leugten Clausul, so in den Haupt Recess „kommen solle, und die Kaiserlichen auf-„gesetzt, geredet, sich aber Ratione Tem-“poris, wann die Ratification zu ex-“tradiren sey, noch nicht vergleichen kön-“nen: Jedoch wären von dem Volmarn „Expedientia vorgeschlagen worden, dar-“über Sie sich gegen die Kaiserlichen ver-“nehmen lassen wolten; vermeinten wohl

„daraus zu kommen. (Der Graff von Fürstenberg interloquire hierbei, „die Kaiserlichen hätten vorgeschlagen: „daß zwar der Haupt Recess könnte vollzogen, jedoch zu dem Dato Blancum „gelassen werden, und begeht zu wissen, „wann sich nun Ihr Kaiserliche Ma-“jestät zu Deposition Ihrer Ratificati-“on erklärete, ob dann Schwedischer „Seits darauf alsbald wolle mit der Ex-“auctoration und Evacuation fortge-“fahren werden; wann gleich es mit de-“nen Königlich-Franckischen nicht aller-“dings richtig sey? Welches die König-“lich = Schwedischen an des Herrn „Pfalz = Graffen und Generalissimi „Fürstliche Durchlaucht bringen wolten.) „3) So wäre eine Differenz in dem Haupt-“Recess gewesen wegen des Vers: In-“massen dann ic. darinnen Ihre Kaiserli-“che Majestät sich absonderlich zu Vollstre-“ckung der Executions obligiren solle, „welches aber auch mit Beyrückung eglis-“cher Worte verglichen sey. 4) Hätten die „Schwedischen inständig errinnert, daß „man Ihnen die Listam Restituendo-“rum extradiren möchte. Worben die „Deputirten bedeutet, daß solche schon „heraus gegeben, und dem Collegio De-“putatorum die Sachen zu expedieren „übergeben sey. Diejenige Listam der Sa-“chen, so ad tres Menes gesetzet, wolle „man versprochener massen Ihnen zustel-“len; Dessen nun ungeacht, hätten die Königs-

1650.  
Mart.

1650.  
Mart.

„Königlich & Schwedischen begeht, man  
 „solle sich mit Ihnen zusammen segen, und  
 „eine Listam vergleichen, denn Sie müs-  
 „sten die Sachen wissen, weil Sie von den  
 „Interessenten angelaußen würden. So  
 „hätten Dieselben auch von der Ober-  
 „Pfälzischen Religions-Sache wieder-  
 „um gesprochen, denen aber die Deputir-  
 „ten hingegen angedeutet hätten, daß es  
 „ein geschlossen und abgethan Werk  
 „wäre. 5) Seyn Sie in Puncto der Se-  
 „questration Ehrenbreitstein, sowohl  
 „mit denen Kaiserlichen als Königlich-  
 „Französischen in Handlung gewesen, und  
 „hätten sich interponiren wollen, aber be-  
 „funden, daß ein Theil in Affirmativa,  
 „der andere Theil in Negativa bestehet,  
 „und wären Seine Fürstliche Durchlaucht,  
 „der Herr Generalissimus, von der  
 „Königin instruirt, entweder bey dem  
 „Ehrenbreitsteinschen Sequestro zu  
 „beharren, oder daß Franckenthal resti-  
 „tuiret würde. Als nun die Deputirten  
 „erinnert, daß man so viel Nachricht, ob  
 „wäre der Churfürst zu Trier mit dem  
 „Dohm-Capitul so weit einig, und be-  
 „gehrten zugleich die Restitutionem sel-  
 „bigen Plases ex Instrumento Pacis,  
 „hätten die Königlich-Schwedischen be-  
 „deutet, die Frankosen hätten andere  
 „Briefe: man solle nun à Parte Stacu-  
 „um sich mit Ihnen, den Königlich-Schwe-  
 „dischen, wegen anderer Mittel vergleichen.  
 „6) Hätten Sie ein Schreiben, sub Dato  
 „den 10. hujus, St. Vt. vorgezeigt, und  
 „daraus referirt, daß ein Secretarius  
 „aus Stettin berichtet, unangesehen der  
 „Königin Abgeordnete allda ein ganz Jahr

„gewartet, so befindet sich doch von Seiten  
 „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu  
 „Brandenburg noch niemand aldar zur  
 „Handlung, daher Sie gebeten, die Stänz  
 „de möchten dem Chur-Brandenburgi-  
 „schen Gesandten zusprechen, oder selbst  
 „an Seine Churfürstliche Durchlaucht  
 „schreiben, damit die Sach befördert wür-  
 „de. 7) Wäre von Ihnen gedacht, daß in  
 „Böhmen, Schlesien und Mähren ein  
 „sharp Edict publicirt, darinnen die Ev-  
 „angelischen Käfer genennet, und ausgebo-  
 „ten würden. Wiewohl Erslein selbst  
 „dabei vermeldet habe, es wäre Nachricht,  
 „daß Kaiserliche Majestät solches solle  
 „contramandirt haben, und der Land-  
 „Hoff-Meister, der von Martinus,  
 „solches ohne Kaiserliche Majestät Be-  
 „fehl gethan habe. 8) Wolten die Kön-  
 „gliche-Schwedischen wider das Dohm-  
 „Capitul zu Hamburg ein Memorial  
 „eingeben, sintemahl Dasselbe nicht an die  
 „Königin, sondern an das Kaiserliche  
 „Cammer-Gericht appellirt, die Königin  
 „werde dem Dohm-Capitul, als welches  
 „zu dem Erftift Brehmen gehörig, nichts  
 „abfolgen lassen. 9) Wäre von den De-  
 „putirten bey den Schweden vor dieses  
 „mahl angehalten worden, daß dem Chur-  
 „Bayerischen Abgesandten die verproche-  
 „ne Declaration möchte zugeschickt wer-  
 „den, welches Erslein damit beantwortet  
 „habe, wann die Lista Restituendorum  
 „richtig sey, solle es daran nicht erman-  
 „geln.

Die verglichene Formula Ratificatio-  
 nis aber lautete, wie sub N. I. hierbey zu  
 ersehen.

## N. I.

Verglichene Formula Ratificationis Cæsareæ & Svecicæ, über den Friedens Executions-Haupt-Recess.

In Svecico Exemplari:

Nos FERDINANDVS III. (CHRISTINA) Dei Gratia (tot. tit.) no-  
 tum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest aut quomodo  
 libet interesse potest. Cum Tractatu haec tenus per Nostros & (ponatur  
 hic tot. tit. Cæs. Majest. prout in Ratificatione Instrumenti Pacis positus) (pona-  
 tur hic tot. tit. Regie Majestatis Suecæ, prout in Ratificatione Instrumenti Pa-  
 cis positus, Regique Svecicæ) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut &  
 aliorum Interestatorum ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum  
 & Statuum Plenipotentiarios & Deputatos in libera Imperii Civitate No-  
 rinberga super universali & plenaria Pacis Osnabrugensis conclusæ Exe-  
 cutione

1650. Mart. cutione instituto, tandem Divina fayente Clementia à modo Memoratis omnium Interessatorum Plenipotentiariis & Deputatis in dicta Urbe, die Anni supra millesimum sexentesimum quinquagesimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem spectabant, conventum, transactum, ac publicus desuper Receslus erectus, manuumque subscriptione & Sigillorum appositione roboratus sit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales ceterorumque Interessatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentiarios & Legatos, vigore ejus potestatis, quæ in illos juxta Instrumentum Pacis in Articulo Executionis & specialia nostra (*Imperatoris*) Regiae Sueciae, Statuumque Imperii & Interessatorum Mandata, plenarie collata est, ulro citroque conventa transacta sint, atque eo ipso per Nostram super toto illo Instrumento, factam Ratificationem ratificata & confirmata intelligi debeant, tamen Nos peculiari hoc scripto de certa & liberata Nostra voluntate plenius constare omnibus volentes, in omnia & singula, quæ in modo dicto Plenariae Pacis Executionis Receslu comprehenduntur, & hinc inde conventa sunt, Consensum, Autoritatem & Approbationem nostram impertiri voluisse, prout vigore praesentium ea omnia & singula, ac si de litera ad literam hic expressa & inserta essent, præmissa diligentie deliberatione, de certa Nostra scientia & motu proprio approbamus, ratihabemus & confirmamus, simulque Verbo Imperiali (*Regio*) spondemus, pro Nobis Nostrisque Successoribus & Imperio Romano, pro que tota Nostra Laudatissima Domo Austriae; (*& Hereditibus ac Regno Sueciae*) Nos omnes & singulos predicti Receslus Articulos, Paragraphos & Clausulas firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel aliosullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, passuros, quomodolibet id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis.

In horum omnium testimonium & fidem Sigillum nostrum Cæsareum (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Dass die Original-Ratification auf diese vorge schriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Recesses völlig verglichen, und denselben unterschrieben haben würde, also auszufertigen und künftig auszuliefern, anheut in Nürnberg den 2. Aprilis st. n. (23. Martii st. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterschriebene.

Alexander Erslein  
Benedictus Orenstien

Isaacus Vollmar.  
Dr. Johann Crane.

## §. XXVII.

Verlauf der  
früheren  
Handlungen  
zwischen den  
Kaiserl. und  
Schwed. :  
sonderlich die  
Restitutionss-  
Listenbetref.  
find.

Die mehreste Behinderung machte vor jezo noch die *Lijsta Restituendorum*, welche obgedachter massen die Schweden von den Ständen extradiret haben wolten. Nun hatte das Reichs-Directorium eine der gleichen Designation, nach denen bisher concertirten Principiis, gefertigt; Es wurde aber darüber vornehmlich mit den Kaiserlichen Gesandten gesprochen, welche ohnehin, Donnerstags, den 28. Mart. die sämtlichen Deputirten zu sich erforderten, und Denenselben der Legat Vollmar folgendes proponirte: „Es sey

„bewußt, welcher Gestalt die Schwedische Generalität am 25. Martii st. nov. seinen Haupt-Recess an Sie, die Kaiserlichen, und an das Reichs-Directoriuum herausgegeben, darauf Sie, die Kaiserlichen, mit denen Königlich-Schwedischen in unterschiedene Conferenzen getreten, auch solchen Haupt-Recess allerdings bis auf die letztere Clausulam de Ratificatione & Terminus a quo verglichen. Denn ob Sie wohl, so viel die Formulam Ratificationis betrifft, auch einig wären, so wolten

1650.  
Mart.